



Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 28.10.2025

Auf der Grundlage des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung sowie der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Alle Geflügelhalter des Landkreises Märkisch-Oderland, die gewerbsmäßig Geflügel halten, haben ihr Geflügel und gehaltene Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) in geschlossenen Ställen zu halten oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, noch oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht.

Unabhängig davon wird die Einstellung aller anderen Geflügelhaltungen in der zuvor genannten Form empfohlen.

2. Verbot von Ausstellungen, Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel verkauft, gehandelt zur Schau gestellt wird oder zusammenkommt ist im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Märkisch-Oderland untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1. und 2. wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst für die Dauer von 30 Tagen.

Begründung:

Die hochpathogene Aviäre Influenza ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. A) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Anhang II Verordnung (EU) 2018/1629 i.V.m. Art. 2 i.V.m. dem Anhang der Verordnung 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A gelistet.

Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und in verschiedenen Subtypen auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hoch ansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt jedoch zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere Durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von

infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranken oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen und Kot sein.

Diese Verfügung basiert auf Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften gemäß § 24 TierGesG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 AG TierGesG und §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 24 Abs. 3 TierGesG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Entsprechend Art. 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu 1.:

Als Seuchenpräventionsmaßnahme ist gem. Art. 55 Abs. 1d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und somit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. örtliche Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungsgrundlage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung des Landkreises Märkisch-Oderland wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Einstands- und Durchzugsgebiet für wildlebende Vögel ist und dass Landkreis mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind, die dem Wildgeflügel als auch Rastplatz dienen. Zudem wurde bei der Bewertung berücksichtigt, dass in einzelnen Regionen des Landkreises eine erhöhte Geflügeldichte sowie größere gewerbliche

Geflügelhaltungen bestehen, wodurch im Falle eines Erregereintrags eine rasche Weiterverbreitung innerhalb der Hausgeflügelbestände zu befürchten ist.

Darüber hinaus wird nach der Risikoeinschätzung des FLI vom 20.10.2025 das Risiko der Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft. Seit Mitte Oktober 2025 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Zusätzlich ist bei der Bewertung zu berücksichtigen, dass im Landkreis Märkisch-Oderland bereits in 4 großen Geflügelhaltungen der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1 amtlich festgestellt wurde. Gleichzeitig wurden bei verschiedenen Wildvogelarten über das gesamte Kreisgebiet verteilt, Nachweise auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus erhoben. Es ist eine steigende Zahl verendeter Wildvögel zu verzeichnen. Die Nachweise erfolgten durch das FLI im Rahmen der nationalen Referenzdiagnostik. Diese bestätigten Seuchenausbrüche unterstreichen die aktuelle Gefährdungslage und belegen, dass der Erreger bereits im Landkreis zirkuliert. Der Wildvogelzug wird prognostisch noch mehrere Wochen lang anhalten, so dass weiterhin ein sehr hohes Risiko der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände des Landkreises Märkisch-Oderland bestehen bleibt. Die Anordnung der Aufstallung des im Landkreis Märkisch-Oderland gewerbsmäßig gehaltenen Geflügels und die Empfehlung der Aufstallung von kleineren Geflügelhaltungen ist daher erforderlich, um eine Weiterverbreitung des Erregers in weitere, vor allem gewerbliche Hausgeflügelbestände zu verhindern und damit erheblichen Schaden von gewerblichen Geflügelhaltungen fernzuhalten.

Mildere Maßnahmen als die angeordneten sind nicht geeignet, um den Kontakt von Wildvögeln mit größeren Hausgeflügelbeständen zu unterbinden. In Anbetracht mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbunden mit immensen wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss derzeit das Interesse der gewerblichen Geflügelhalter an der Freilandhaltung von Geflügel zurückstehen. Kleinere Geflügelhalter sind von der Maßnahme ausgenommen, die Aufstallung von Geflügel wird diesen jedoch auch empfohlen. Damit ist für diese die geringste mögliche Belastung wirksam. Insoweit ist Maßnahme ist insgesamt geeignet, erforderlich, angemessen und damit auch verhältnismäßig.

Zu 2.:

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde die in der Anordnung zu Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Abs. 2 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Abs. 1 sind Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Von diesen Veranstaltungen geht in Anbetracht der Seuchenlage ein nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen und Orten zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend erforderlich, diese Veranstaltungen zu untersagen.

Da das Virus durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen werden kann, ist eine rasche Verbreitung möglich. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter,

Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierische Schädlinge, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des klassischen Seuchencharakters der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des zuvor geschilderten Sachverhalts im Landkreis Märkisch-Oderland derzeit unbedingt erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert.

Mildere Maßnahmen als die angeordneten sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zurückstehen.

Bei den getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 3 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Zu 3.:

Die sofortige Vollziehung für die Verfügungen zu 1. und 2. Wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehbarkeit nicht bereits kraft Gesetzes gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG gilt.

Nach § 37 Satz 2 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung, da Maßnahmen nach § 37 Satz 1 TierGesG angeordnet worden sind und die Anordnung auf § 24 Abs. 3 TierGesG gestützt ist. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits

stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zunächst **für die Dauer von 30 Tagen**. (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg) i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen. Es soll sichergestellt werden, dass eine weitere Verbreitung der Aviären Influenza vermieden wird. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung abhängig vom weiteren Verlauf des Seuchengeschehens ist, unterliegt sie nach Ablauf der 30 Tage einer erneuten Risikobewertung. Es ist erforderlich, schnell und angemessen auf ein sich veränderndes Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung des Landkreises Märkisch-Oderland kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erhoben werden.

Hinweis: Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPest-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerKV)

Weitere Kontaktdaten/Informationen

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen> veröffentlicht und liegt während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung - Eichendamm 14 aus.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 28.10.2025